

Anlage 59.**A n t r a g****des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,**

Seine Majestät der Kaiser und König wird bei Gelegenheit der Manöver unsere Provinz mit Seinem Allerhöchsten Besuche beehren und während einiger Tage Seine Residenz in der Stadt Düsseldorf aufschlagen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich Angesichts dieses zu erwartenden hochehrwürdigen Ereignisses dem hohen Provinzial-Landtage folgende Anträge zu stellen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

1. Daß Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser und Könige an einem der Tage Seiner Anwesenheit in Düsseldorf ein Fest von Seiten der Stände der Rheinprovinz angeboten werde;
2. daß der hohe Provinzial-Landtag ein Festcomité von 15 Mitgliedern wählen möchte, welches unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls für die Vorbereitung und Ausföhrung dieses Festes Sorge zu tragen hat;
3. daß der hohe Provinzial-Landtag zur Bestreitung der Kosten dieses Festes einen Credit von 100,000 Mark zur Verfügung stellen möchte, welcher aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen wäre.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Anlage 60.

Düsseldorf, den 2. April 1877.

Nach der Einführung des Landes-Direktors habe ich, wie Euerer Durchlaucht bekannt, entsprechend dem mündlich ausgesprochenen Wunsche des Provinzial-Verwaltungsraths an den Geschäften des Landes-Direktors unter Wahrung meiner Rechte aus meiner Anstellung, vorläufig Theil genommen, um die Geschäfte nicht ins Stocken gerathen zu lassen, da der Provinzial-Verwaltungsrath den Nachtrag zum Organisations-Regulativ und die abgeänderte Geschäfts-Instruktion für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie die Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten anderen oberen Beamten als die alleinige Basis, auf welchen die Geschäfte geführt werden könnten und mich als den in der letzterwähnten Dienst-Instruktion erwähnten ersten Oberbeamten betrachtete.

Bei dem bevorstehenden Zusammentritt des Provinzial-Landtages, welchem äußerem Vernehmen zufolge verschiedene Aenderungen der Geschäfts-Instruktion für den Verwaltungsrath und

der Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten ohnebiedes aus anderem Anlaß vorgeschlagen werden sollen, beehre ich mich, Euerer Durchlaucht ganz gehorsamt zu bitten, dem Provinzial-Verwaltungsrathe und mit den Vorschlägen desselben zu den erwähnten Aenderungen der Geschäfts-Instruktion auch dem Provinzial-Landtage meine nachstehenden Darlegungen und Anträge zur Wahrung meiner Rechte vorlegen und hochgeneigtest durch Euerer Durchlaucht hohen Einfluß unterstützen zu wollen.

Durch Bestallung des Landtags-Marschalls Freiherrn von Frey vom 27. Juni 1874 bin ich auf Grund des §. 11 der damals geltenden Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, wonach dem Landtags-Marschalle zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte ein besoldeter Beamter zugeordnet werden sollte, zum Ersten Oberbeamten der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und Ersten Beamten der Centralbehörde definitiv auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung ernannt worden. Diese Ernennung wurde unterm 30. Juni 1874 durch die Rheinischen Amtsblätter publicirt und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. November 1874 ist sodann dem, dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordneten oberen Beamten der Titel „Provinzialrath“ beigelegt worden.

Anl. 1.

Anl. 2.

Anl. 3.

Der Landtags-Marschall, ein Mitglied des ersten oder zweiten Standes des Provinzial-Landtages, wird für die Dauer eines Landtages bis zur Eröffnung des folgenden Landtages vom Könige ernannt. Nach den Gesetzen vom 27. März 1824 (G. S. S. 101) und 21. Juni 1846 (G. S. S. 238) bestehen seine Funktionen in der Leitung der ständischen Verhandlungen und in der Sorge für die ständischen Schriften. Das Regulativ über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 übertrug ihm dazu den Vorsitz in dem neugebildeten Provinzial-Verwaltungsrath; — die Vertretung der ständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht, sowie in Correspondenzen; — die Kontrolle der ganzen Verwaltung und aller ständischen Beamten; — die Ausfertigung von deren Bestellungen und ihre Vereidigung und Einführung.

Die auf Grund des Regulativs erlassene vom Provinzial-Landtage bestätigte Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath vom 20. September 1872 wies ihm weiter zu die Ausführung der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gefassten Beschlüsse, sowie die Erledigung und Entscheidung aller anderen Angelegenheiten, die nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe ausdrücklich vorbehalten waren und in dringlichen Angelegenheiten diese Entscheidung überhaupt.

Gleichzeitig wurde in §. 11 daselbst bestimmt:

„Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls wird ihm ein besoldeter Beamter zugeordnet. Der Landtags-Marschall resp. sein Stellvertreter ist befugt, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke „im Auftrage“ zu unterzeichnen.“

„Derjelbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths, jedoch ohne Stimmrecht, zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Spezialverwaltung ständig beauftragt werden.“

Als solcher Beamte bin ich vom Provinzial-Verwaltungsrath auf Lebenszeit gewählt und vom Provinzial-Landtage, welcher sich das Recht der Anstellung auf Lebenszeit gleichzeitig wahrte, bestätigt worden.

Aus dem Protokolle des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 24. April 1874 hebe ich noch hervor;

a. Den Antrag des Marschalls:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle die definitive Anstellung des Regierungs-Assessors Forster als Erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung (§. 11 der Geschäftsordnung) in die im Finanzetat vorgezeichnete desfallige Stelle beschließen.“

b. Den Beschluß:

„Nach reiflicher Berathung und in Erwägung, daß die seitherige zweijährige Thätigkeit des Regierungs-Assessors Forster in der provinzialständischen Verwaltung nach allen Richtungen hin, wie bei dem vorsitzenden Landtags-Marschalle, so auch bei sämmtlichen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes die Ueberzeugung begründet habe, daß ein Austritt des Regierungs-Assessors Forster aus seinem jetzigen Verhältnisse für die ständische Verwaltung in der That ein großer Verlust sein würde, beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath einstimmig, die lebenslängliche Anstellung des Regierungs-Assessors Forster in seiner jetzigen Stellung als Erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung zc.“

Im Gegensatz zu der Organisation in Hannover, wonach die laufende Verwaltung von drei besoldeten Oberbeamten als Landes-Direktorium besorgt wird, — im Gegensatz zu der Organisation in Schlesien, wonach zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein Landeshauptmann als erster ständischer Beamter angestellt wurde, im Gegensatz ferner zu dem Vorschlage der Staatsregierung und im Gegensatz zu einem späteren Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Anstellung eines Landes-Direktors, um welche Stelle ich auch candidirt hatte, verblieben also in der Rheinprovinz alle laufenden Verwaltungsgeschäfte durch wiederholte Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und deren Genehmigung bei dem Landtags-Marschalle, und ich war durch Bestallung in Folge vorausgegangener Wahl der Erste ständische Beamte, Beigeordnete des Landtags-Marschalls, der Provinzialrath.

Dies ist in Kürze die Grundlage meiner Anstellung in der Verwaltung.

Neuerdings hat der Provinzial-Landtag auf die wiederholte Initiative des Verwaltungsrathes eine Aenderung in dieser Organisation herbeigeführt. Der von ihm erwirkte Allerhöchste Erlaß vom 1. November 1875 hat die Bestimmung des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 aufgehoben, wonach der Marschall die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertrat. Behufs dieser Vertretung und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wurde jetzt ein Landes-Direktor auf Zeit angestellt, „dem noch andere obere Beamte nach Bedürfniß zugeordnet werden können.“ (Art. 1 daselbst.) Da in dem Art. 1 des Allerhöchsten Erlasses sogar an 3 Stellen von den ihm zugeordneten **anderen oberen Beamten** gesprochen ist, so ist der Landes-Direktor selbst oberer Beamter und seine Stellung zu den anderen ihm zugeordneten oberen Beamten ist in der neuen Geschäftsordnung (§. 4) dahin bestimmt, daß er der Dienstvorgesetzte dieser anderen oberen Beamten ist und ihnen gegenüber zu Warnungen, Verweisen, beziehentlich zur vorläufigen Unterfügung der Ausübung der Dienstverrichtungen berechtigt ist. Wenn der §. 11 der neuen Geschäfts-Instruktion besagt: „Der erste ständische Oberbeamte ist der Vertreter des Landes-Direktors“, so ist dies eine uncorrecte Bestimmung; denn der erste ständische Oberbeamte ist nicht Vertreter des Landes-Direktors, sondern etwa der Landes-Direktor selbst und die Erklärung des Provinzial-Verwaltungsrathes, daß er mich noch als ersten Oberbeamten betrachte, ist daher unrichtig; er muthet mir die Stellung eines zweiten Oberbeamten und Beigeordneten des Landes-Direktors zu, wozu nach meiner Anstellung die Berechtigung fehlt.

Der §. 8 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 verweist bezüglich der Beurtheilung der besonderen Verhältnisse der Beamten ausdrücklich auf deren Bestallung.

Darnach bin ich zum ersten Oberbeamten und ersten Beamten der Centralbehörde ernannt, und die Zumuthung des Provinzial-Verwaltungsraths diese Stellung mit der eines Beigeordneten und Untergebenen des jetzigen ersten Beamten und eines Gleichgestellten mit den übrigen Beamten, welche diesem nach Bedürfniß zugeordnet werden können, zu vertauschen, ist daher, abgesehen von der darin liegenden Unbilligkeit, rechtlich nicht zu verlangen, denn sie schließt eine Degradation in meiner anstellungsmäßigen Beamtenstellung in sich. Das etwaige Argument, daß ich mit den von mir besorgten Geschäften vom Landtags-Marschall auf den Landes-Direktor durch die neue Organisation mit überwiesen werden könnte, entbehrt der rechtlichen Begründung, denn bei einem solchen Argumente wird

1. zunächst meine Stellung und Bestallung als Erster ständischer Beamter auf Grund anderer Organisation außer Acht gelassen, bei der ich nicht einem anderen Beamten untergeordnet werden kann, welcher ebenso, wie ich selbst, unter dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrathe steht, und es wird dann

2. irriger Weise angenommen, ich sei für die Besorgung gewisser, früher vom Marschalle jetzt vom Landes-Direktor abhängender Geschäfte angestellt, wie die Bureau- und Kassenbeamten, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit desjenigen, von welchem sie ressortiren. Ich bin umgekehrt zum Beigeordneten des Marschalls ernannt worden und habe keinen bestimmten Geschäftsfreieis einzeln überwiesen erhalten. Werden Geschäftszweige dem Marschall abgenommen, so scheiden sie aus dem Kreise meiner Thätigkeit; werden dergleichen Geschäfte ihm neu zugelegt, so fallen sie auch meiner Thätigkeit anheim. Unberechtigt ist dagegen die Annahme, daß ich mit einzelnen Geschäftsbranchen, die ich bisher bearbeitet haben möchte, als Beigeordneter jedes ferneren Bearbeiters mitwandere.

Will man behaupten, daß die neue Organisation mit der von mir bisher inne gehaltenen Stellung unvereinbar sei, weil dem Marschalle alle Geschäfte mit Ausnahme des Vorsizes in den Sitzungen genommen seien, so möchte ich darauf erwidern, daß dem Landtags-Marschalle meines Erachtens durch den Nachtrag zum Organisations-Regulative seine Funktionen nicht in der Weise genommen sind, daß er einen Beigeordneten nicht mehr gebrauchen könne. Denn von seinen früheren Funktionen ist ihm nur ein Theil, nämlich die Vertretung in Processen und die Führung der Correspondenz in den laufenden Geschäften genommen. Alle übrigen Geschäfte nach dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871 sind ihm auch nach dem Nachtrage zu demselben befallen.

Die Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls, zu deren Erledigung ich ihm beigegeben bin, fallen, wie ich schon historisch nachgewiesen habe, nicht mit den Funktionen des Landes-Direktors zusammen. Ich will nur Einzelnes im Besonderen auführen:

1. Der Nachtrag zum Organisations-Regulative beläßt dem Landtags-Marschall und Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 zunächst die Verwaltung in Summa (Selbstverwaltung) (§. 3) und der Landes-Direktor führt nur den Schriftwechsel.

2. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Jahres-Berichte über die Ergebnisse der Verwaltung zu erstatten. (§. 3.)

3. Der Marschall beruft den Provinzial-Verwaltungsrath, stellt die Tages-Ordnung fest u. (§. 4.)

4. Er ist berechtigt, jederzeit von dem Gange der Verwaltung Kenntniß zu nehmen. (§. 4.)

5. Er ist berechtigt, Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen werden, bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsraths zu beanstanden.

6. Der Verwaltungsrath kann für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten, Commissionen und Commissare bestellen (§. 6).

Ich erinnere an die thatsächliche Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse auf Grund dieses Paragraphen, welche nach Düsseldorf übergeführt werden soll.

7. Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz des Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

8. Der Landtags-Marschall und die Mitglieder des Verwaltungsraths können die Referate im Verwaltungsrathe alle selbst übernehmen (§. 8 der neuen Geschäftsordnung) und meine Betheiligung daran ist, wie früher, nach §. 11 der alten Geschäftsordnung zulässig.

9. Der Verwaltungsrath ist befugt zur Vorberathung einzelner Gegenstände Kommissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Kommissionen als auch den Commissaren den Landesdirektor oder andere ständische Oberbeamte beizuordnen. (§. 9 der neuen Geschäftsordnung.) Der Landtags-Marschall kann diesen Kommissionen auch den Provinzialrath beigegeben, namentlich wenn er nicht selbst dabei sein will, da er ja diesen zur Erledigung seiner Obliegenheiten und Geschäfte als Beigeordneten hat.

10. Wie der Landes-Direktor nach §. 10 der neuen Geschäftsordnung an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil und auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate zu übernehmen hat, so ist diese Zuziehung des Provinzialraths, des Beigeordneten des Landtags-Marschalls, nach §. 11 der früheren Geschäftsordnung, welcher die Grundlage meiner Anstellung enthält, auch vorgeesehen.

11. Wenn auch der Provinzial-Verwaltungsrath und der Landtags-Marschall in Ansehung der Behörden und Privatpersonen keinen direkten Schriftwechsel mehr führen sollen, beziehungsweise wenn sie ihre Beschlüsse nicht unmittelbar selbst ausführen, so bedarf es doch der Ueberweisung derselben an den Landes-Direktor.

12. Daß „die Beforgung der Bureau- und Registratur-Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsraths durch das Bureau-Personal des Landes-Direktors unter dessen Anweisungen erfolgen sollen“, ist durch die Organisations-Gesetze nicht bedingt. Sie können ebensogut auch ferner unter Anweisung des Landtags-Marschalls resp. des ihm zugeordneten Provinzialraths erfolgen, wie es auch meines Wissens in anderen Provinzen geschieht.

13. Die Landtagsexpeditionen und die Aufbewahrung der Landtags-Registratur und deren Erhaltung zc. erfolgen endlich ohnehin ganz ohne Zuthun des Landes-Direktors, da ihm nach dem Organisations-Regulativ die Legitimation hierzu überhaupt nicht gegeben ist und ebenso sind ganz generell alle die Geschäfte, welche dem Landtags-Marschall unabhängig von dem Vorsitze im Verwaltungsrathe jetzt in ganz vermehrter Weise obliegen, außerhalb des Ressorts des Landes-Direktors.

Meines Erachtens ist es hiernach mit Rücksicht auf die Organisationsgesetze überhaupt nicht ausgeschlossen, mich in meiner Stellung intact zu erhalten und es ist keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen, den §. 11 in der früheren Geschäfts-Instruktion

des Provinzial-Verwaltungsraths, also die Basis, auf welcher ich angestellt bin und meine Bestallung als erster ständischer Beamter der Centralbehörde und Beigeordneter des Landtags-Marschalls erhalten habe, in irgend einem Punkte zu ändern, oder gar, wie geschehen ist, einfach in der neuen Geschäfts-Ordnung einseitig wegzulassen. Hat der Landtags-Marschall künftig weniger Schriftstücke zu unterzeichnen, so kommt er auch weniger in die Lage, mich „im Auftrage“ unterzeichnen zu lassen und das muß ich mir gefallen lassen. An Arbeit wird es für mich dagegen nicht gebrechen und man mag mir eventuell die Verwaltung einzelner Zweige der Special-Verwaltung ständig übertragen.“ Selbst bezüglich der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche dem Landes-Direktor zugewiesen sind, erachte ich es für zulässig und annehmbar, die Stellvertretung des Landes-Direktors in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen ständig zu übernehmen, wie der §. 11 der Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten dies angeordnet hat. Nur müßte dieses unter Wiederherstellung des §. 11 der alten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath in der neuen Geschäftsordnung für denselben geschehen. Denn es ist nicht nothwendig, daß der Stellvertreter des Landes-Direktors diesem, wie die anderen oberen Beamten, untergeben sei, ebensowenig wie von einem derartigen Verhältnisse zwischen Landtags-Marschall und Vice-Landtags-Marschall die Rede ist. Meine Stellung wird gewahrt, und die Geschäfte können von mir, Falls der Vertretungsfall eintritt, in der erhaltenen superioren Stellung geübt werden, ohne daß andererseits dem Landes-Direktor in irgend einer Weise zu nahe getreten wird.

Falls mir aber nach Maßgabe des §. 11 der alten Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und §. 6 des Organisations-Regulativs ein Zweig zur selbstständigen Verwaltung übertragen werden sollte, so würde ich unbedenklich ebenso, wie dies ja auch nur Seitens des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät und der Hülfskasse geschieht, in dem Landes-Direktor denjenigen Beamten nach dem Nachtrage zum Regulative erblicken, unter dessen Unterschrift die laufenden Geschäfte der Central-Verwaltung geführt werden und die Verfügungen und Entschiede des Provinzial-Verwaltungsraths ergehen.

Auch die Verwaltung der Straßenfonds u. c., nach Maßgabe des Regulativs vom 17. Januar 1876, könnte mir so übertragen werden. Will man hiervon Gebrauch machen, so bedarf es nur ganz geringer Aenderungen in dem betreffenden Regulative.

Mein Antrag geht daher im Anschlusse an die bestehenden Organisationsgesetze dahin, in die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath den einseitig weggelassenen §. 11 der alten Geschäftsordnung vom 20./9. 1872 auf dessen Grundlage ich angestellt und mit besonderer Eingangs erwählter Bestallung versehen bin, wieder aufzunehmen, da er dem Gesetze nicht entgegensteht und dem Inhalte desselben den Zusatz zu geben, daß ich der ständige Vertreter des Landes-Direktors sei.

Zu der Instruktion für den Landes-Direktor bedarf es alsdann überall, wo von demselben die Rede ist, nur stets der Fassung: „der Landes-Direktor resp. sein Stellvertreter“.

Was alsdann von dem Landes-Direktor gilt und geregelt wird, gilt auch für mich, wenn der Fall der Stellvertretung vorliegt.

Will man aber durch die neuen Geschäfts-Ordnungen das Fortfallen meiner Stelle absichtlich bedingen, so können doch dadurch meine privatrechtlichen Ansprüche nicht bedingt erscheinen. Mögen die Dienst-Funktionen, zu denen ich mich verpflichtet habe, der Provinzial-Verwaltung nicht mehr erforderlich erscheinen und der Marschall künftig eines Beigeordneten nicht mehr bedürfen, so folgt daraus nicht die Nothwendigkeit für mich, resp. es kann mir nicht zugemuthet werden, daß

ich mich in dieser oder jener inferioren Stellung nützlich mache, während ich zu einer superioren Stellung als erster ständischer Beamter der Central-Verwaltung bestallt bin.

Die Annahme des Provinzial-Verwaltungsraths, daß das Nachtrags-Regulativ und die entsprechende neue Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath die alleinige Basis seien auf welcher die Geschäfte geführt werden könnten, ist rechtlich nur begründet, insoweit es sich um das Regulativ handelt. Die Geschäfts-Ordnung kann die Provinzial-Vertretung, welche die Initiative zur neuen Organisation ergriffen hat, auch wieder ändern, um nicht einseitig meine Rechte zu verletzen, sondern sie wieder herzustellen, nachdem ein Landes-Direktor gewählt und diese Wahl nicht auf mich gefallen ist. Weder das neue Regulativ noch die Geschäftsordnung hatten mich von der Stelle als ersten Ober-Beamten der ständischen, Verwaltung und ersten Beamten der Centralbehörde ausgeschlossen und die Sache wäre bezüglich meiner Rechte in Ordnung gewesen, wenn man mich, indem man die Initiative zu der bis dahin wiederholt abgelehnten anderweiten Organisation ergriff, zum ersten ständischen Beamten mit dem Titel, Landes-Direktor gewählt hätte. Der verstorbene Landtags-Marschall, Freiherr von Freng, hat dies auch ganz richtig erfaßt, indem er mich zum Austritte aus dem Staatsdienste und zur Annahme der ständischen Stellung auf Grund der mir angebotenen Bestallung nach der wiederholten Ablehnung der Wahl eines Landes-Direktors, bei welcher ich candidirt hatte, mit den Worten ermunterte: „Kommt es später doch zur Wahl eines Landes-Direktors, so sind Sie es hierdurch.“

Da die Wahl nicht auf mich gefallen ist, so muß ich verlangen, daß wenigstens die Basis meiner Anstellung nicht durch einen einseitigen Act der Aufhebung des §. 11 der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath Seitens meines Mitcontrahenten beseitigt werde.

Nachdem aus verschiedenen Vorgängen einmal das Bestreben zu erkennen ist, mir selbst gegenüber den beigeordneten Beamten des Landes-Direktors, die superioren Stellung abzuerkennen, indem bei der Beantragung des Titels „Provinzialrath“ für dieselben besonders hervorgehoben worden ist, daß dies zur vollständigen Gleichstellung mit mir erforderlich sei und nachdem mir auch gegenüber den oberen Baubeamten, obwohl ihre Geschäfte der mir zugetheilten Abtheilung der Hauptsache nach eingefügt sind, selbst nicht eine sachlich superioren Stellung bezüglich der rein administrativen Angelegenheiten eingeräumt ist, nachdem ferner diese Gleichstellung auch in den Gehaltsbewilligungen, abgesehen von einer geringen Differenz, welche nur als mäßige Entschädigung für die Vertretung des Landes-Direktors angesehen werden kann, herbeigeführt werden soll, halte ich mich auch geradezu verpflichtet, die mir angebotene inferiorer Stellung nicht länger einzunehmen. In des Provinzial-Verwaltungsraths und Landtags Gerechtigkeits-sinn setze ich das Vertrauen, daß sie in der Erkenntniß der Unbilligkeit des Annehmens, daß ich eine beigeordnete Stellung des Landes-Direktors selbst ohne die geringste Unterscheidung von den anderen Beamten des Landes-Direktors und Ueberstellung über dieselben weiter führe, meinem nachfolgenden Antrage entsprechen werden, entweder meine Stellung durch Wiederherstellung des §. 11, der früheren Geschäfts-Instruktion vom 20./9. 1872 intact wieder herzustellen oder Falls man von meinen Diensten in der contrahirten Stellung nicht mehr Gebrauch machen will in mein Ausscheiden aus der Verwaltung unter Garantirung und resp. Gewährung meines Gehaltes in der Weise zu willigen, daß Falls und so lange mir eine Wiederaufstellung in Staats- oder Communaldiensten gelingt, das bei der Wiederaufstellung mir gewährte Gehalt auf mein aus ständischen Fonds der Rheinprovinz gegenwärtig zu zahlende Gehalt in Aufrechnung kommt, daß mir dagegen alle im

Staats- oder Communaldienste später zukommenden Gehalts-Aufbesserungen ohne Aufrechnung auf das ständische Gehalt zum alleinigen Vortheil verbleiben. Ich glaube nichts Unbilliges zu verlangen, wenn ich auf diese Gehaltsaufbesserungen Anspruch erhebe, weil es ja auch im ständischen Dienste für mich wenigstens nicht ausgeschlossen gewesen wäre, für pflichttreue Dienstleistung, wie dies bezüglich mehrerer anderen Beamten ja schon jetzt geschehen, Gehaltsaufbesserung zu erreichen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Verwaltungsrath resp. der Landtag in billiger Beurtheilung der Angelegenheit in der einen oder anderen Weise meinen Ansprüchen gerecht werde, wie ja überall im Staatsleben bei Einführung neuer Organisationen die Rechte der vorhandenen Beamten eine schonende Regelung erfahren. Ich darf mich um so mehr dieser Hoffnung hingeben, als ich mir bewußt sein darf, der Verwaltung in den schwierigen Anfängen beachtenswerthe Dienste geleistet zu haben und es selbst am meisten unangenehm empfinde, daß die Nothwendigkeit einer Lösung in der einen oder andern Weise erfolgen muß.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorsamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An

den Königlichen Landtags-Marschall,

Herrn Fürsten zu Wied

Durchlaucht

zu

Neuwied.

Düsseldorf, den 27. Juni 1874.

Nachdem Eure Hochwohlgeboren zufolge Mittheilung des Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Coblenz vom 22. d. Mts. behufs Uebertritts zur provincialständischen Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt und das hierüber ausgefertigte Dimissoriale ausgehändigt worden ist, ernenne ich Eure Hochwohlgeboren hierdurch auf Grund des in der Plenar-sitzung des Provinzial-Landtages vom 30. Mai 1875 genehmigten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 24. April 1874 zum Ersten Oberbeamten der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und Ersten Beamten der Centralbehörde mit der Maßgabe, daß diese Ernennung eine definitive auf Lebenszeit, mit Pensionsberechtigung nach den Bestimmungen des in der Plenar-Sitzung des XXII. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 6. Juni 1874 genehmigten Pensions-Reglements für die provincialständischen Beamten der Rheinprovinz verbundene ist.

Als Dienst Einkommen beziehen Eure Hochwohlgeboren das im Finanz-Etat der Central-Verwaltungsbehörde ausgeworfene Jahreseinkommen der Stelle, bei Dienstfreisen Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des unterm 3. Juni cr. vom Provinzial-Landtage genehmigten Reglements.

Eine Erklärung, wonach Eure Hochwohlgeboren sich durch den bereits in Ihrer früheren Dienststellung geleisteten allgemeinen Staatsdiener-Eid auch für Ihr gegenwärtiges Amt in der provincialständischen Verwaltung für verpflichtet erachten, wollen Eure Hochwohlgeboren gefälligst zu den Acten abgeben.

Ich gebe gern der bereits in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. April cr. laut gewordenen Ueberzeugung hier Ausdruck, daß Ihre definitive Uebernahme in die provinzialständische Verwaltung zu einer ehrenvollen Stellung, der jungen Verwaltung die erprobten Leistungen und Dienste sichern wird, die während der seitherigen zeitweisen Beschäftigung in dieser Verwaltung bereits die wohlverdiente und allseitige Anerkennung des Provinzial-Verwaltungsraths gefunden haben.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths:

Landtags-Marschall

Freiherr Raik von Freuz.

An

den Königl. Regierung-Assessor a. D.

Herrn Forster

Hochwohlgeboren

Nr. 4771.

hier.

(Bekanntmachung in den Rheinischen Amtsblättern:)

A b s c h r i f t.

Der Königl. Regierung-Assessor Forster ist nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf Grund des durch den 22. Rheinischen Provinzial-Landtag unterm 30. Mai 1874 genehmigten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 24. April dieses Jahres zum Ersten Oberbeamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und ersten Beamten der Centralbehörde ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths

gez.: Freiherr Raik von Freuz.

A b s c h r i f t.

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats will Ich hierdurch genehmigen, daß der dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordnete obere Beamte den Titel „Provinzial-Rath“ führen darf.

Berlin, den 4. November 1874.

gez.: **Wilhelm,**

geg. gez.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für die richtige Abschrift

gez.: Niese,

(L. S.)

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Düsseldorf, den 16. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

über die Anträge des Provinzialraths Forster bezüglich seiner amtlichen Stellung in der Rheinischen Provinzial-Selbstverwaltung.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz genehmigt worden war, regelte der somit eingeführte Provinzial-Verwaltungsrath nach §. 3 des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses seinen Geschäftsgang durch eine vom Rheinischen Provinzial-Landtage am 20. September 1872 genehmigte Geschäfts-Ordnung deren §. 11 zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls diesem, einen besoldeten Beamten zu ordnete, mit der Befugniß, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke im Auftrage zu zeichnen. Weiter war in diesem Paragraph bestimmt, daß gedachter Beamte zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Spezial-Verwaltung ständig beauftragt werden könne. — Auf Grund dieser Geschäfts-Ordnung wurde der frühere Regierungs-Assessor Forster als der dem Landtags-Marschall zuzuordnende Beamte gewählt. Herr Forster war einstweilen zur Uebernahme dieser Stelle aus dem Staatsdienste beurlaubt. Als im Jahre 1874 dieser Urlaub abließ und p. Forster von der Königlichen Regierung kategorisch aufgefordert wurde entweder seine amtliche Thätigkeit im Staatsdienste wieder aufzunehmen oder aber aus demselben auszutreten, faßte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 24. April 1874 auf Antrag des Landtags-Marschalls den Beschluß: „Nach reiflicher Berathung und in Erwägung, daß die seitherige zweijährige Thätigkeit des Regierungs-Assessors Forster in der provinzialständischen Verwaltung nach allen Richtungen hin wie bei dem vorsitzenden Landtags-Marschalle so auch bei sämmtlichen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes die Ueberzeugung begründet habe, daß ein Austritt des Regierungs-Assessors Forster aus seinem jetzigen Verhältnisse für die ständische Verwaltung in der That ein großer Verlust sein würde, beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath einstimmig die lebenslängliche Anstellung des Regierungs-Assessors Forster in seiner jetzigen Stellung als erster Oberbeamter der provinzialständischen Verwaltung.“ Demnach fertigte der Landtags-Marschall Freiherr v. Freyng unterm 27. Juni 1874 dem p. Forster ein Anstellungsdekret aus, worin es abweichend von dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes heißt, daß derselbe zum ersten Oberbeamten der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz und ersten Beamten der Central-Behörde ernannt werde. Auf Initiative des Provinzial-Verwaltungsrathes wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1875 die Organisation der Rheinischen Provinzial-Selbstverwaltung in der Art abgeändert, daß der §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871, insoweit danach der Landtags-Marschall die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht zu vertreten, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und alle Schriftstücke zu zeichnen hatte, aufgehoben und zur Besorgung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte, wie zur Ausführung der vorgedachten, früher dem Landtags-Marschalle zu-

gestandenen Befugnisse ein besoldeter Landes-Direktor angestellt wurde. Mit Rücksicht auf diese veränderte Organisation wurden demnach auch die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath entsprechend abgeändert und der §. 11 derselben als mit der dermaligen Verfassung nicht mehr vereinbarlich, ausgemerzt. Gleichzeitig wurde von dem 24. Rheinischen Provinzial-Landtage eine Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten festgestellt, deren §. 4 bestimmt: daß der Landes-Direktor der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sei. Obgleich Herr Provinzial-Rath Forster bei den Vorbereitungen zu den Beschlüssen des Provinzial-Landtags bezüglich der vorerwähnten Abänderung des Regulativs in seiner amtlichen Eigenschaft in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mitgewirkt, auch bei den Wahlen zum Landes-Direktor candidirt hatte, ohne den geringsten Einspruch gegen mehrerwähnte Organisations-Veränderungen aus Anlaß seiner amtlichen Stellung zu der des Landes-Direktors zu erheben, erklärte Herr Forster, nachdem der erwähnte und bestätigte Landes-Direktor in sein Amt eingeführt war, daß er die ihm nunmehr vom Verwaltungsrath angewiesene erste Oberbeamtenstelle nicht identisch mit der ihm vertragsmäßig zustehenden Stellung zu halten vermöge, er aber einstweilen seine Kräfte bis zur deßfalligen Abänderung der besagten Geschäfts-Ordnung und Geschäfts-Instruktion weiter zur Verfügung stellen wolle. In der Sitzung vom 7. Dezember 1875 faßte demnach der Provinzial-Verwaltungsrath den Beschluß, den Herrn Landtags-Marschall zu bitten, dem Provinzial-Rath Forster mündlich mitzutheilen: „Auf die vom Provinzial-Rath Forster mündlich sowohl dem Landtags-Marschall als auch dem Provinzial-Verwaltungsrath hinsichtlich seiner Stellung in der Provinzial-Organisation gemachten Mittheilungen beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Rath Forster zu eröffnen, daß, nachdem die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrags zum Regulativ vom 27. September 1871 erfolgt ist, dieses Regulativ, sowie die entsprechend abgeänderte Geschäfts-Instruktion und die Dienst-Instruktion für den Landes-Direktor die alleinige Basis sei, auf welcher die Geschäfte geführt werden könnten. Der Verwaltungsrath betrachte ihn, Forster, demnach als den im Regulativ und den Reglements vorgesehenen ersten Oberbeamten und spreche die Erwartung aus, daß er vorläufig die ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit der von ihm stets bewiesenen Pflichttreue und Geschäftskenntniß ohne Präjudiz für seine vermeintlichen Rechte und Ansprüche, zu deren Geltendmachung ihm eine dreimonatliche Frist a dato zugestanden wird, weiter führen werde.“ — Seit dieser Zeit hat Herr Forster weder den Rechtsweg beschritten, noch aber auch eine Erklärung abgegeben, daß er die Anschauungen des Provinzial-Verwaltungsraths über seine Stellung für zutreffend und das Nachtrags-Regulativ resp. die qu. Geschäftsordnung und Geschäfts-Instruktion in allen Theilen für sich verbindlich erachte. Wohl aber ist Herr Forster in der Provinzial-Selbstverwaltung nach wie vor thätig geblieben und hat die ihm übertragenen Geschäfte pünktlich und gewissenhaft ausgeführt; auch zum öfteren auf Grund der deßfalligen Bestimmung in der mehrgedachten Geschäfts-Instruktion als Stellvertreter des Landes-Direktors fungirt.

Nunmehr tritt er aber mit bestimmt formulirten Anträgen in einer Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath resp. den hohen Landtag heran und verlangt entweder seine Stellung durch Wiederherstellung des §. 11 der früheren Geschäfts-Instruktion vom 20. September 1872 intact wieder herzustellen oder falls man von seinen Diensten in der contrahirten Stellung nicht mehr Gebrauch machen will, in sein Ausscheiden aus der Verwaltung unter Garantirung und resp. Gewährung seines Gehalts in der Weise zu willigen, daß Falls und so lange ihm eine Wiederaufstellung in Staats- oder Communaldiensten gelinge, das bei

der Wiederanstellung ihm gewährte Gehalt auf sein aus ständischen Fonds der Rheinprovinz gegenwärtig zu zahlendes Gehalt in Aufrechnung komme, daß ihm dagegen alle im Staats- und Communaldienste später zukommenden Gehalts-Aufbesserungen ohne Aufrechnung auf das ständische Gehalt zum alleinigen Vortheil verbleibe.

Diese Anträge kann der Provinzial-Verwaltungsrath nicht als begründet und die Motivirung dazu nicht als zutreffend erachten. In soweit zunächst Herr Forster sich auf den Werklaut seines Anstellungs-Patentes insbesondere auf die Worte: „als erster Beamter der Centralstelle“ beruft, und daraus Rechte für sich herleiten will, ist wie schon oben erwähnt, darauf hinzuweisen, daß dieser Passus sich in dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht findet und deshalb für die Provinzial-Verwaltung rechtlich gänzlich irrelevant und nicht verbindlich ist.

Im Uebrigen war die Anstellung des Herrn Forster überhaupt die eines Beamten der Provinzial-Selbstverwaltung, also eine sachliche, nicht aber eine an die Person des Marschalls geknüpft, wemgleich dieser es war, der den Arbeits- resp. Geschäftskreis des Beamten Forster zu fixiren hatte. Es ist daher dadurch, daß ein Theil der Geschäfte des Marschalls auf den Landes-Direktor übergegangen ist, in der amtlichen Stellung des Herrn Forster durchaus nichts geändert worden, da nicht nur der Bereich der ihm amtlich obliegenden Arbeiten, sondern auch sein Gehaltsbezug dieselben geblieben sind. Die ganze Deduction des p. p. Forster muß, insoweit sie überhaupt auf den §. 11 der früheren Geschäfts-Ordnung gestützt wird, einfach um deswillen als hinfällig bezeichnet werden, weil der gedachte Paragraph nur dem Landtags-Marschall Rechte und Befugnisse über die Art der Beschäftigung des ihm zuzuordnenden Beamten einräumte, keineswegs aber diesem Beamten selbst Rechte irgend welcher Art, bezüglich der ihm zu übertragenden Arbeiten, verlieh.

Wenn im Laufe der Zeit der Landtags-Marschall von der ihm durch §. 11 der frühern Geschäfts-Ordnung verliehenen Befugniß ausgiebigen Gebrauch machte und dem Beamten Forster weittragende Vollmachten erteilte und diese Vollmachten jetzt eben in ganz rechtlicher Weise zum Theil widerrufen sind, so hat sich auch dieserhalb Herr Forster nicht zu beschweren, weil dadurch seine Stellung sich wohl factisch, aber nicht rechtlich verändert hat. Schließlich dürfte auch der Umstand nicht wesentlich ins Gewicht fallen, daß nunmehr in der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor dieser als der Dienstvorgesetzte aller übrigen oberen Beamten mit einer gewissen Disciplinar-Gewalt eingesetzt wird, da über das Disciplinar-Verhältniß des Herrn Forster nach der alten Geschäfts-Ordnung nichts Näheres bestimmt, weil er eben nur Hilfsarbeiter war und es somit immer Sache des Provinzial-Landtages resp. des Provinzial-Verwaltungsraths verblieb, dieses Verhältniß zu reguliren und dem r. Forster seinen nächsten Dienstvorgesetzten zu bezeichnen.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage in erster Linie Ablehnung der Anträge des Provinzialraths Forster empfehlen zu müssen. Da sich aber durch die fortbauende und wiederum in der gegenwärtigen Petition zum Ausdruck gelangte Reuiz des p. Forster, sich den Bestimmungen auch des Nachtrags-Regulativs vom 1. November 1875 zu unterwerfen und als erster Oberbeamter den Landes-Direktor als seinen Vorgesetzten anzuerkennen, in dem Geschäftsgange der Provinzial-Verwaltung ein Mißverhältniß herausgebildet hat, welches unter keinen Umständen länger fortbauern darf, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter, der hohe Landtag wolle ihm die Autorisation erteilen, den p. Forster von seinem Amte zu suspendiren und bei der hohen Staats-Regierung auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen r., gegen Forster wegen Verletzung der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, das Disciplinar-Verfahren zu beantragen.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath vorstehendes Referat und die anschließenden Anträge in seiner Sitzung vom 11. April d. 3. festgestellt und beschlossen hatte, nicht nur von letzterem dem p. Forster Mittheilung zu machen, sondern daß auch der Herr Landtags-Marschall in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Verwaltungsraths-Mitgliede Bremig mit dem p. Forster wegen eines Vergleiches über den Austritt des letzteren aus seinem Amte in Unterhandlung treten solle, überreichte p. Forster dem Herrn Landtags-Marschall eine nachträgliche Erklärung zu seiner Petition vom 2. April d. 3., d. d. 13. April 1877, folgenden Inhalts:

Düsseldorf, den 13. April 1877.

Nachträgliche Erklärung des Provinzial-Raths Forster zu der Eingabe vom 2. dss. Mts.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, im Anschlusse an meine Eingabe vom 2. dieses Monats zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses zu dem Inhalte derselben nachträglich noch gehorsamst vorzutragen, daß die darin niedergelegten Ausführungen überall nur den Zweck verfolgen, meine darin gestellten Anträge zu begründen und daß ich die mir angebotenen Dienste weder bisher in irgend einer Weise geweigert habe, noch auch gegenwärtig weigere, vielmehr nur anstrebe, meine Auffassung über die nach meiner Meinung mir widerfahrne Verletzung meiner bestallungsmäßigen Rechte an zuständiger Stelle zur Anerkennung zu bringen und die Wiederherstellung der Grundlage meiner Bestallung zu erzielen. Nur in letzterem Sinne habe ich auch den Satz meiner Eingabe vom 2. dieses Monats, „daß ich mich für verpflichtet halte, die mir angebotene inferiore Stellung nicht länger einzunehmen“, wie der Zusammenhang erkennen läßt und wie ich hierdurch ausdrücklich hervorhebe, niedergeschrieben und verwahre mich daher zum Voraus gegen eine etwaige Annahme, als ob ich die Dienste in irgend einer Weise der Verwaltung dadurch weigerte.

Ich bitte daher wiederholt gehorsamst, die Beschlußfassung auf meine Anträge hochgeneigtest in wohlwollender Weise herbeiführen zu wollen. Das Bestreben, meine Auffassung an maßgebender Stelle zur Geltung zu bringen, wird mir nicht verargt werden können.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorsamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An
den Königlichen Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied
Durchlaucht
hier.

Die Unterhandlungen mit p. Forster hatten am 14. April d. J. bei dem Herrn Landtags-Marschall Statt und das Ergebniß derselben war, daß Herr Forster aufgefordert wurde, schriftlich seine Bedingungen einzureichen, unter denen er auf die Fortführung seines jetzigen Amtes verzichten wolle. Diese Bedingungen hat p. Forster in nachfolgendem Schreiben d. d. 14. April 1877 niedergelegt.

Düsseldorf, den 14. April 1877.

Eurer Durchlaucht

beehre ich mich, in Folge der heute mit Eurer Durchlaucht und dem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths Herrn Bremig stattgehabten Besprechung meiner Eingaben vom 2. und 13. dieses Monats nachstehend die gewünschte schriftliche Erklärung darüber ganz gehorjamst zu überreichen, daß ich vergleichsweise auch bereit bin, aus dem ständischen Dienste auszuscheiden, wenn mir in rechtsverbindlicher Form auf Lebenszeit jährlich die Hälfte meines Gehaltes, also fixirt die Summe von 1250 Thlr. geschrieben Zwölfhundert und fünfzig Thaler jährlich und zahlbar in derselben Weise, wie das Gehalt, bewilligt wird und es mir gelingt, in angemessener Weise in den Staatsdienst wieder definitiv übernommen zu werden.

Ich gestatte mir hierbei ausdrücklich hervorzuheben, daß die letztere Bedingung die unerläßliche Voraussetzung für ein Meinerseits einzugehendes derartiges Abkommen überhaupt ist und daß ich mir allein die Entscheidung darüber vorbehalte, ob die Modalitäten, unter welchen ich in den Staatsdienst wieder übernommen werden kann, für mich annehmbar sind.

Ich beehre mich, dieser Erklärung noch ganz gehorjamst hinzuzufügen, daß ich selbstverständlich auch bis zu dem solcher Gestalt erfolgenden Ausscheiden aus dem ständischen Dienste resp. bis zum Wiedereintritt in den Staatsdienst meine Geschäfte in bisheriger Weise fortführen werde.

Eurer Durchlaucht

ganz gehorjamster

Forster,
Provinzial-Rath.

An

den Königlichen Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied
Durchlaucht
hier selbst.

Demnach trat der Provinzial-Verwaltungsrath am 16. djs. Mts. über vorgedachten Gegenstand wiederum in Berathung, wobei man sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß im Hinblick auf die oben erwähnte nachträgliche Erklärung des p. Forster vom 13. April d. J., und da auch der Herr Landes-Direktor auf desfallige bestimmte Anfrage nicht zu behaupten vermochte, daß p. Forster je eine ihm zugewiesene Amtsverrichtung auszuführen geweigert oder auch nur factisch unausgeführt gelassen habe, der in der Sitzung vom 11. djs. Mts. gefaßte Beschluß,